jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/12/15 88/16/0056

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1988

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1955 §11;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 259;

Rechtssatz

Ist der Erwerber nicht als Schaffender des Hauses anzusehen, so sind nicht nur der Kaufpreis für den Grundanteil, sondern auch die Errichtungskosten des Hauses nach § 11 GrEStG 1955 der GrESt zu unterziehen (hier: Errichtungskosten eines Reihenhauses).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988160056.X02

Im RIS seit

15.12.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at